

Effektiver Schutz: Das Scalibor® Protectorband gegen Zecken und Sandmücken



- **Bis zu 6 Monate Schutz gegen Zecken, Sandmücken und der gemeinen Stechmücke**
- **Einfache Handhabung**
- **Geruchlos und wasserfest**
- **Schutz für Hund und Familie**

Scalibor® Protectorband. Für Tiere: Hunde. **Wirkstoff:** Deltamethrin. **Zusammensetzung:** Ein Halsband für kleine und mittlere Hunde (48 cm, 19 g) bzw. für große Hunde (65 cm, 25 g) enthält: Deltamethrin 0,760 g bzw. 1,000 g; Titandioxid (E 171), Triphenylphosphat. **Anwendungsgebiete:** Zur Verhinderung des Befalls mit Zecken (*Ixodes ricinus*; *Rhipicephalus sanguineus*) und zur Verhinderung des Blutsaugens durch Schmetterlingsmücken (*Phlebotomus perniciosus*) für die Dauer von 5 bis 6 Monaten. **Gegenanzeigen:** Nicht bei Hundewelpen unter 7 Wochen anwenden. Nicht bei Hunden mit Hautläsionen anwenden. Nicht bei Katzen anwenden. Nicht bei Tieren mit bekannter Überempfindlichkeit gegenüber Pyrethroiden anwenden. **Nebenwirkungen:** In seltenen Fällen können örtlich begrenzte Hautveränderungen, örtlich begrenzte Dermatitis oder Erytheme, Pruritus und Haarverlust beobachtet werden. Äußerst selten wurde über neurologische Symptome wie Tremor und Lethargie berichtet. In diesem Fall sollte das Halsband entfernt werden. Diese Symptome klingen normalerweise innerhalb von 48 Stunden ab. Die Behandlung kann nur symptomatisch erfolgen, da kein spezifisches Antidot bekannt ist. **Handelsformen:** 6 kleine Halsbänder (48 cm), einzeln verpackt im Aufsteller, 6 große Halsbänder (65 cm), einzeln verpackt im Aufsteller. **Apothekenpflichtig.**

Einreisebestimmungen für Hunde und Katzen

mit Reisetipps










Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Tipps zur Reiseplanung	4
▪ Reise mit dem Auto	5
▪ Reise mit dem Flugzeug	7
▪ Reise mit der Bahn	9
Allgemein innerhalb der Europäischen Union (EU)	
geltende Bestimmungen	10
▪ EU Einzelländer	11
Gelistete Drittländer	
▪ EU Verordnung 998/2003 Anhang II, Teil B	17
▪ EU Verordnung 998/2003 Anhang II, Teil C	21
Nicht gelistete Drittländer	
▪ EU Verordnung 998/2003, Artikel 10	23
Zugelassene Labors für die Tollwut-Titerbestimmung	25
Hinweise auf weiterführende Quellen	26



Allgemeine Tipps zur Reiseplanung

Sie können mit wenigen Vorkehrungen sicherstellen, dass Ihre Reise und Ihr Urlaubsaufenthalt für Sie und Ihr Haustier angenehm und planmäßig verlaufen. In dieser Einreisefibel geben wir Ihnen einige Hinweise und Tipps von der Reiseplanung bis zur Urlaubsrückkehr.

-  Das Einfachste: Fragen Sie Ihren Tierarzt bzw. Ihre Tierärztin nach „Reisekrankheiten“, vor denen Sie Ihr Tier schützen sollten.
-  Gemeinsam mit ihm können Sie eine auf Ihr Haustier und Ihr Zielland abgestimmte kleine Reiseapotheke zusammenstellen.
-  Vielen unbekannt, aber dennoch Fakt: Innerhalb der Bundesrepublik gelten in jedem Bundesland unterschiedliche Bestimmungen hinsichtlich der Hundeverordnung. Diese Bestimmungen sollten Sie kennen, wenn Sie Ihren Urlaub innerhalb Deutschlands verbringen bzw. Rast- und Parkplätze anfahren. In jedem Fall sollten Sie Leine und ggf. Maulkorb mitführen.
-  Einige Hunde oder Katzen reagieren insbesondere bei längeren Reisen übernervös oder ängstlich. Sprechen Sie Ihren Tierarzt auf mögliche Beruhigungsmittel für Ihren Begleiter an. Ideal ist, die Wirksamkeit des ausgewählten Mittels vor der „großen Reise“ bei Ihrem Tier auszuprobieren.
-  Wenn Sie eine Hündin haben, lohnt es sich vor der Reise auszurechnen, ob sie während des Urlaubs läufig werden kann. Besprechen Sie mit Ihrem Tierarzt ob es möglich ist, eine kurzzeitige hormonelle Verschiebung durchzuführen. Dies kann Ihren Aufenthalt deutlich angenehmer machen, denn insbesondere in südlichen Ländern gibt es zahlreiche hennenlose Rüden, die Ihnen und Ihrem Vierbeiner lästig werden oder gar Krankheiten übertragen können. Denken Sie daran, dass für viele Tiere eine Futterumstellung ein zusätzlicher Stressfaktor ist und es zu Magen-Darm-Störungen kommen kann.



Ein Tipp: Nehmen Sie wenn möglich ausreichend Futter von zu Hause mit; insbesondere Trockenfutter eignet sich dafür ideal. Müssen Sie dennoch am Urlaubsort eine Futterumstellung durchführen, vollziehen Sie das schrittweise, indem Sie allmählich größer werdende Portionen des neuen Futters unter das gewohnte Futter mischen.

-  Übrigens, bei einem Aufenthalt in ungewohnt warmem Klima ist der Appetit Ihres Vierbeiners oft vermindert. Dies ist allerdings kein Grund zur Sorge, solange Ihr Tier dabei nicht deutlich an Gewicht verliert. Übrig gelassenes Futter sollten Sie nicht noch einmal anbieten, da es in der Hitze leicht verderben und die Ursache von Magen-Darm-Störungen sein kann.
-  Lassen Sie Ihr Tier möglichst nicht aus Näpfen trinken, die allgemein zugänglich sind. Es besteht die Gefahr der Ansteckung durch kranke Tiere, die aus diesem Napf getrunken haben. Damit Sie sich nicht unbeliebt machen: Decken Sie sich mit ausreichend Kottüten ein, um die Notdurft Ihres Tieres aufzusammeln und zu entsorgen.



Reisen mit dem Auto



Vor der Reise

Tiere sollten bei Fahrten im Auto ausreichend gesichert sein. In Deutschland ist dies längst Pflicht und wird bei Nichtbeachtung mit Bußgeld geahndet! Am besten eignen sich hierzu spezielle Transportboxen, die je nach Größe des Tieres im Handel oder beim Tierarzt erhältlich sind. Neben dem Sicherheitsaspekt für Haustier und Fahrer fühlen sich Tiere, die an ihre Box (=Höhle) gewöhnt sind, darin wohl und verhalten sich während der Fahrt ruhig. Beginnen Sie rechtzeitig mit der Gewöhnung!

Sofern Ihr Tier während der Fahrt zu Übelkeit neigt, sprechen Sie Ihren Tierarzt an, damit er Ihrem Vierbeiner ein geeignetes Medikament dagegen verschreibt. Durch entsprechende Fütterung können Sie unterstützen: Die letzte Mahlzeit sollte zwölf Stunden vor Abreise gegeben werden. Bei kürzeren Fahrten ist es ratsam, erst am Ankunftsort zu füttern. Bei längerem Fahren sollten Sie bei Pausen kleine Portionen zwischendurch füttern. Wichtig: Wasser sollte jederzeit zur Verfügung stehen.



Während der Autoreise

Für alle Autoreisen gilt: Legen Sie regelmäßig Pausen ein, damit sich Ihr Hund bewegen und frisches Wasser trinken kann. Nehmen Sie hierzu einfach eine Thermosflasche Trinkwasser sowie einen Napf mit und schon sind Sie ungebunden, wo Sie pausieren möchten.

Versuchen Sie, längere Autofahrten in die kühlen Morgen- oder Abendstunden zu verlegen. Das ist für Sie und Ihr Tier angenehmer. Insbesondere ältere, junge und tragende Vierbeiner reagieren auf hohe Temperaturen sehr empfindlich!

Falls Sie eine längere Autoreise bei Hitze nicht vermeiden können, beobachten Sie Ihr Tier regelmäßig, um sicher zu gehen, dass es nicht überhitzt. Insbesondere ist es wichtig, regelmäßige Pausen zu machen, bei denen das Tier Schatten aufsuchen kann.

Erste Anzeichen für eine Überhitzung sind Abgeschlagenheit, Unruhe oder Taumeln. Zeigt Ihr Tier eine solche Verhaltensweise, bringen Sie es an einen kühlen Ort und bieten Sie ihm frisches Trinkwasser an. Zeigt das Tier schon Krämpfe, Atemnot oder gar Bewusstlosigkeit besteht akute Lebensgefahr! Bedecken Sie Ihren Hund oder Ihre Katze dann mit feucht-kalten Tüchern und suchen Sie schnellstmöglich den nächsten Tierarzt auf.

Im Sommer sollten Sie Ihr Tier grundsätzlich nie im geparkten Auto zurücklassen, auch nicht für kurze Zeit. Denn selbst leicht geöffnete Fenster bieten keine ausreichende Luftzirkulation.

Manche Hunde lieben es, sich während der Fahrt den Wind um die Nase wehen zu lassen. Augenentzündungen sind häufig die Folge! Achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Vierbeiner keinen Zug bekommt.

Vermeiden Sie – wenn irgendmöglich – Verkehrsstauungen, die eine Autofahrt unnötig verlängern. Sie tun sich und Ihrem Tier einen Gefallen, wenn Sie die Empfehlungen der Radiosender beachten.

Wenn während der Fahrt größere Höhenunterschiede bewältigt werden müssen, bieten Sie Ihrem Tier etwas zum „Kauen“ an. Dadurch baut sich der Ohrendruck ab.

Falls Sie eine Autofähre benutzen, um an Ihr Reiseziel zu gelangen, erkundigen Sie sich vorher im Reisebüro oder bei der Fährgesellschaft, ob Tiere auf der Fähre erlaubt sind und zu welchen Bedingungen: Je nach Dauer der Überfahrt müssen die Tiere im Auto verbleiben oder werden in speziellen Käfigen/Boxen untergebracht.

Am Urlaubsort

Grundsätzlich gilt: Vermeiden Sie unnötigen Kontakt mit einheimischen und insbesondere mit herrenlosen Artgenossen, es könnten dabei Krankheiten übertragen werden.



In der Mittagshitze sollten Sie die Bewegungsaktivität Ihres Tieres einschränken und ihm einen kühlen, schattigen Liegeplatz anbieten. Wenn Sie sich mit Ihrem Hund am Strand aufhalten, denken Sie daran, ausreichend Süßwasser und seinen Napf mitzunehmen. Lassen Sie ihn auf keinen Fall Salzwasser trinken. Sie können Ihrem Vierbeiner etwas Gutes tun, indem Sie für ihn einen großen nassen Sandberg aufhäufen. Er wird sich bestimmt gerne bis zum Bauch darin eingraben, um sich zu kühlen.

Vorsicht vor Sonnenbrand beim Hund! Besonders gefährdet ist der Nasenspiegel, vor allem, wenn er helle, unpigmentierte Stellen hat. Cremen Sie diese Stellen gut mit einer wasserfesten Sonnencreme ein. Hunde mit weißem, kurzem Fell und wenig Unterwolle (wie z. B. West Highland White Terrier, Dalmatiner oder Bullterrier) sollten sich möglichst nur im Schatten aufhalten, denn bei ihnen ist die Gefahr des Sonnenbrandes besonders hoch.

Wenn Sie mit Ihrem Hund am Strand waren und er ein ausgiebiges Bad in den Wellen genossen hat, sollten sie ihn am Abend immer mit Süßwasser abduschen, damit sein Fell nicht verklebt.

Wiedereinreise nach Deutschland

Damit die Einreise problemlos klappt, sollten Sie sich im Vorfeld nach den Einreisebestimmungen nach Deutschland erkundigen; diese können je nach Urlaubsland unterschiedlich sein.



Reisen mit dem Flugzeug

Vor der Flugreise

Erkundigen Sie sich rechtzeitig in Ihrem Reisebüro oder bei Ihrer Fluggesellschaft über Möglichkeiten, Bedingungen und Kosten einer Tierbeförderung. Ein Tipp: Meist ist die Anzahl der beförderten Tiere pro Flug limitiert; buchen Sie deshalb besonders frühzeitig.

Das Mitfliegen in der Kabine ist nur für Hunde und Katzen bis ca. 5–8 kg Körpergewicht (inkl. Transportbehältnis) möglich. Das Transportbehältnis muss wasserdicht und luftdurchlässig sein und darf die üblichen Handgepäckmaße nicht übersteigen. Ihre Fluggesellschaft wird Ihnen gerne nähere Einzelheiten mitteilen.



Alle größeren/schwereren Tiere werden in speziellen Flugboxen im Gepäck- bzw. Frachtraum befördert. Die Flugboxen können Sie entweder direkt bei den Fluggesellschaften oder im Fachhandel kaufen.

Achten Sie beim Kauf darauf, dass Ihr Tier darin bequem liegen, sitzen, stehen und sich umdrehen kann. Geben Sie Ihrem Tier ausreichend Zeit, sich an den Umgang mit der Transportbox zu gewöhnen. Das reduziert den Stress während der Flugreise deutlich.



Noch einige Tipps für den Einsatz der Transportbox:

- Schreiben Sie außen deutlich und in mehreren Sprachen darauf, dass es sich um ein lebendes Tier handelt.
- Markieren Sie eindeutig, wo bei der Transportbox „oben“ ist. Eine kleine „persönliche Nachricht“ in der Sprache des Ziellandes verstärkt die Beziehung zum Personal. Zum Beispiel: „My name is Laci, I'm 4 years old and a little scared. Please take good care of me“.
- Kleben Sie außen auf die Transportbox eine Klarsichthülle, in der sich Fotokopien des Impfpasses und etwaiger Einreiseuntersuchungen befinden. Ihr Name, Ihre Adresse und Ihre Telefonnummer sollten ebenfalls angegeben sein. Es ist ebenfalls ratsam, zusätzlich die Adresse eines Freundes im Herkunftsland mit anzugeben.
- Für den Fall, dass Ihr Tier in Ihrer Abwesenheit einmal aus der Box geholt werden muss, empfiehlt es sich, oben auf die Box mit Klebeband eine Ersatzleine zu kleben.
- Ein „Insider-Tipp“: Füllen Sie den Wasserbehälter vor dem Abflug mit Eiswürfeln, um das Auslaufen von Wasser während des Transports der Box zu verhindern. Kurze Zeit später hat Ihr Hund trotzdem etwas zu trinken. Beachten Sie jedoch, dass sich der Hund nur im Notfall in seine Box entleeren wird und er deshalb nicht zu viel darin trinken sollte.
- Legen Sie die Flugbox mit einer saugstarken Unterlage aus, damit eventuell Erbrochenes oder auch Urin aufgenommen werden kann. Die Unterlage befestigen Sie am besten mit doppelseitigem Klebeband am Boden der Box.

Der Flug

Versuchen Sie immer einen Direktflug zu Ihrem Reiseziel zu buchen. Ferner sollten Sie, wenn möglich, an einem Wochentag fliegen. Diese Flüge sind oft weniger ausgebucht und dadurch weniger stressig für Sie und Ihr Tier. Während der heißen Monate ist die Gefahr der Überhitzung für das Tier nicht zu unterschätzen. Lassen Sie sich deshalb lieber einen Flug am frühen Morgen oder am späten Abend geben.

Wie bei allen längeren Reisen sollte die letzte Mahlzeit zwölf Stunden vor Abflug gegeben werden. Für Reisen, die länger als 24 Stunden dauern, sollten Sie etwas Trockenfutter mitnehmen, das gegebenenfalls vom Flugpersonal verabreicht werden kann.

Holen Sie Ihr Tier sofort nach der Landung persönlich ab. Informieren Sie sich am besten vorher beim Ankunftsflughafen, wie die Ausgabestelle heißt und wo sie sich im Flughafengebäude befindet. Nehmen Sie sicherheitshalber Kopien von allen Unterlagen mit, die am Transportkäfig befestigt sind. Zusätzlich empfehlen wir, zwei Farbfotos mitzuführen: Eines von Ihrem Tier und eines mit Ihnen und Ihrem Tier, damit Sie im Zweifelsfall beweisen können, dass das Tier Ihnen gehört.

Die Telefonnummer Ihres Tierarztes kann ebenfalls nützlich sein.

Wiedereinreise nach Deutschland

Hierbei sind die Einreisebestimmungen nach Deutschland zu beachten, die je nach Urlaubsland unterschiedlich sein können.



Reise mit der Bahn



Neben den allgemein gültigen Hinweisen, die bei Flug- und Autoreise vermerkt wurden, sind im folgenden Abschnitt noch einige Informationen aufgeführt, die Sie auch unter www.bahn.de finden. Bitte erkundigen Sie sich auch hier frühzeitig über die Besonderheiten, wie zum Beispiel Umsteigebahnhöfe, Anschlusszeiten etc., der von Ihnen geplanten Strecke.

Hinweise für die Mitnahme von Hunden

- Die Mitnahme von kleinen Hunden (bis zur Größe einer Hauskatze) im Transportbehälter ist unentgeltlich.
- Größere Hunde müssen angeleint sein und einen geeigneten Maulkorb tragen (Ausnahme: Blindenführhunde).
- Bei internationalen Reisen ist für Hunde grundsätzlich der Kinderfahrpreis 2. Klasse zu zahlen.
- Für Nachtzug-Verbindungen, CityNightLine und DB AutoZug gelten besondere Bedingungen.
- Für Hunde können keine Sitzplatz-Reservierungen getätigt werden.

Allgemein innerhalb der Europäischen Union (EU) geltende Bestimmungen

Seit dem 1.10.2004 findet die EU-Verordnung (Verordnung 998/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003) über die Ein- und Ausfuhr von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) zwischen EU-Mitgliedsstaaten sowie aus Drittländern in EU-Mitgliedsstaaten Anwendung. Hiermit soll ein verbesserter Schutz vor Einschleppung und Verbreitung der Tollwut gewährleistet sein. Tollwut ist tödlich für Tier und Mensch!



EU Länder

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien/Nordirland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Die Verordnung 998/2003 gilt nicht für Tiere, die Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung sind. Die Verordnung besagt, dass Heimtiere zur eindeutigen Identifikation elektronisch gekennzeichnet sein müssen (ISO-Norm 11784 oder 11785). Falls der Chip diesen Normen nicht entspricht, muss vom Tierhalter ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung gestellt werden. Bis zum Jahre 2011 kann die Kennzeichnung auch in einer gut lesbaren Tätowierung bestehen.



Bei Reisen muss der neue Heimtierausweis mitgeführt werden, der von einem Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – mit einem inaktivierten Impfstoff (WHO-Norm) vorgenommen wurde. Die deutsche Tollwut-Verordnung wurde am 20.12.2005 dem EU Entscheid 2005/91/EG angepasst. Danach muss ein Welpe bei Erstimpfung mindestens 3 Monate alt sein und die Impfung wird als gültig bezeichnet, wenn sie mindestens 21 Tage zurückliegt (einige Botschaften/Konsulate geben noch 30 Tage an). Im Fall der Wiederholungsimpfung sollen Impfungen innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden sein, den der Hersteller angibt. Ihr Tierarzt bzw. Ihre Tierärztin berät sie gerne.

Die Mitgliedstaaten (exkl. Schweden, Irland, Malta, Großbritannien/Nordirland) gestatten die Einreise eines Heimtieres, das jünger als drei Monate und nicht geimpft ist, sofern für dieses Tier ein EU Ausweis mitgeführt wird, es gechippt/tätowiert ist und es seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion mit dem Tollwutvirus ausgesetzt gewesen sein könnten, in Kontakt gekommen zu sein (vom Tierarzt zu bestätigen). Die Einreise ist auch gestattet, wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist. Die Mutter muss die Einreisebedingungen erfüllen.

Für Schweden, Irland, Malta und Großbritannien/Nordirland gelten bis zum 03.07.2008 weiterhin zusätzliche Anforderungen. Einige Länder haben zudem nationale Sonderregeln, die zu beachten sind.

EU Einzelländer



Belgien

EU-Bestimmungen

Es besteht allgemeine Leinenpflicht.



Dänemark

EU-Bestimmungen

Die Einfuhr von Pit-Bullterriern und Tosas sowie deren Kreuzungen ist verboten. Leinenpflicht.

Regelungen für Grönland und die Faröer Inseln unter:
<http://www.ambberlin.um.dk/de/menu/Tourismus/>





Deutschland

Verbringung aus einem EU-Land nach Deutschland:
EU-Bestimmungen

Aufgrund des (Bundes-)Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. 04. 2001 dürfen Hunde der Rassen Pit-Bullterrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen nicht nach Deutschland eingeführt werden. Bundeslandspezifische Regelungen sind zu beachten.

Weitere Bestimmungen zur Einreise nach Deutschland siehe Drittländer.



Estland

Nur EU-Bestimmungen



Finnland

EU-Bestimmungen

Hunde und Katzen, die drei Monate oder älter sind, benötigen eine tierärztliche Bescheinigung über eine Behandlung gegen Bandwürmer (Echinococcus) mit Praziquantel, längstens 30 Tage vor der Einreise. Dabei müssen Name und Dosierung des Präparates sowie die Form der Verabreichung (oral oder parenteral) bescheinigt sein.



Frankreich (einschließlich Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion)

EU-Bestimmungen

Die Einfuhr ist beschränkt auf 5 Tiere, die älter sind als 3 Monate. Frankreich untersagt die Einreise von so genannten Kampfhunden der 1. Kategorie. Hierzu zählen Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Merkmale den Rassehunden Pitbulls, Boerbulls und Tosa zuzuordnen sind und in keinem vom internationalen Hundeverband zugelassenen Stammbuch eingetragen sind. 2. Kategorie: Die Einfuhr und das Verbringen von Hunden der 1. Kategorie sind erlaubt, wenn der Hund in einem vom internationalen Hundeverband zugelassenen Stammbuch eingetragen ist. Hunde, die ihren morphologischen Merkmalen nach dem Rassenhund Rottweiler vergleichbar sind, gehören ebenso zur 2. Kategorie, benötigen aber kein Stammbuch. Hunde der 2. Kategorie müssen an öffentlichen Plätzen, Straßen und in öffentlichen Verkehrsmitteln von einem Volljährigen geführt werden sowie Maulkorb und Leine tragen.



Tiere, die länger als 3 Monate bzw. dauerhaft bleiben, müssen identifiziert und in ein innerstaatliches Register eingetragen sowie gegen Tollwut geimpft werden (und eine jährliche Nachimpfung erhalten).



Griechenland

Nur EU-Bestimmungen



Großbritannien, Malta und Nordirland (Vereinigtes Königreich)

Für die Länder des Vereinigten Königreiches gilt das Pet Travel Scheme (PETS).

Zur Einreise ins Vereinigte Königreich muss das Tier (in dieser Reihenfolge)

1. gechippt, 2. gegen Tollwut geimpft und 3. auf Tollwut-Antikörper getestet werden. Es wird ein Abstand von 4 Wochen zwischen Tollwutimpfung und Blutentnahme empfohlen. Es muss eine 6-monatige Wartezeit eingehalten werden, gerechnet ab dem Tag der Blutentnahme, die ein ausreichendes Ergebnis brachte (0,5IU/ml). Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Impfindervalle entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers ist für spätere Einreisen bei vorherigem Erreichen des Titers kein weiterer Test erforderlich. Eine Behandlung gegen Zecken und Bandwürmer (Echinococcus multilocularis) muss bei **jeder** Einreise zwischen 24 und 48 Stunden vorher erfolgen und im Heimtierausweis dokumentiert werden.

Hunde und Katzen dürfen nur durch zugelassene Verkehrsunternehmen auf zugelassenen Routen in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.

In Großbritannien nicht zugelassene Hundetypen:

Pit-Bullterrier, Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasileiro.

Hier wird von „Typen“ – und nicht von Rassen – gesprochen, da die genannten Hundetypen in Großbritannien nicht als Rassen anerkannt werden. Bei Unsicherheit wird geraten, den Hund NICHT nach Großbritannien mitzunehmen.

Einzelheiten zu PETS unter der PETS-Helpline:

00 44/870/241 17 10 oder www.defra.gov.uk/animalh/quarantine/index.htm



Irland

Eine Einreise aus europäischen Ländern ist unter Einhaltung des PETS möglich (siehe Vereinigtes Königreich).

Informationen unter: Botschaft Irland, Tel.: 00 49/(0)30/22 07 20; www.agriculture.gov.ie



Italien

EU-Bestimmungen
Ein Maulkorb und eine Leine sind mitzuführen.



Lettland

Nur EU-Bestimmungen



Litauen

Nur EU-Bestimmungen



Luxemburg

Nur EU-Bestimmungen



Malta

siehe Großbritannien



Niederlande

EU-Bestimmungen
Leinenpflicht
Pit-Bullterrier und deren Kreuzungen dürfen nicht eingeführt werden. Für die Mitnahme eines American Staffordshire-Terriers benötigt man einen Stammbaum.



Österreich

Nur EU-Bestimmungen



Polen

Nur EU-Bestimmungen



Portugal (einschließlich Festland, Azoren und Madeira)

EU-Bestimmungen
Es gelten Leinen- und Maulkorbpflicht. Hunde dürfen nicht in Restaurants, an Strände und in Bussen des öffentlichen Nahverkehrs mitgenommen werden. Mit der staatlichen Eisenbahn und auf Fähren dürfen Hunde jedoch transportiert werden.



Schweden

Das Tier muss 1. eine Identitätskennung haben (mit Microchip oder deutlich lesbare Tätowierung), 2. gegen Tollwut geimpft und 3. auf Tollwut-Antikörper getestet werden. Die Blutprobenentnahme darf frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der Tollwutimpfung erfolgen und die Untersuchung muss bei einem zugelassenen Labor erfolgen. Der Titer muss mindestens 0,5 IU/ml betragen. Wenn gemäß den Empfehlungen des Herstellers des Impfpräparates regelmässig eine Auffrischimpfung durchgeführt wird, ist kein erneuter Antikörpertest notwendig. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass bei jungen Hunden die erforderliche Titerhöhe nicht erreicht wird. Eine 2-malige Impfung im Abstand von 4 Wochen ist daher bei jungen Hunden empfehlenswert.

Eine Entwurmung auf Zwergbandwurm (*Echinococcus* spp.) mit Praziquantel muss durch einen Tierarzt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise ausgeführt und im Heimtierpass dokumentiert werden. Es besteht Leinenpflicht. Welpen und Jungkatzen unter 3 Monaten dürfen nicht eingeführt werden.

Informationen unter: Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft, Tel.: 00 46/36/15 55 33; www.sjv.se



Slowakische Republik

Nur EU-Bestimmungen



Slowenien

EU-Bestimmungen
Leinenpflicht für Hunde besteht auf allen öffentlichen Flächen, Maulkorbpflicht jedoch nur in öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Mitnahme von Hunden in die meisten öffentlichen Gebäude, Geschäfte und Restaurants ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Führhunde für Invaliden, denen der Eintritt in alle Gebäude und Verkehrsmittel gestattet ist. Maulkorbpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln besteht für diese Hunde nicht.



Spanien (einschließlich Festland, Baleraren, Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla)

EU-Bestimmungen
Regionale Regelungen hinsichtlich Leinenpflicht, Maulkorb, gefährlichen Rassen. Besitzer von Hunden, die zu den als potentiell gefährlich eingestuft Rassen gehören (Pit-Bullterrier, Staffordshire-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Rottweiler, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa-Inú, Akita-Inú) müssen sich zwecks Registrierung und Einhaltung der Vorschriften an die zuständige Gemeinde und autonome Regierung wenden.





Tschechische Republik

EU-Bestimmungen

Leinen- und Maulkorbpflicht werden von Gemeinden bzw. Städten in Ortsverordnungen geregelt.



Ungarn

EU-Bestimmungen

Auf öffentlich zugänglichen Plätzen besteht Leinenzwang, in öffentlichen Verkehrsmitteln auch Maulkorbpflicht. So genannte Kampfhunde (Bullterrier, Pitbull, Amerikanischer Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullmastif, Tosa-Inu, Argentinische Dogge, Bordeaux-Dogge, Fila Brasileiro und Bandog, sowie Mischlinge der oben aufgeführten Rassen) dürfen nicht eingeführt werden, außer sie sind kastriert.



Zypern

Nur EU-Bestimmungen



Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil B, Abschnitt 2)

Die Verordnung 998/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003 enthält in **Anhang II, Teil B, Abschnitt 2** folgende Länder:

Andorra	Norwegen
Island	San Marino
Liechtenstein	Schweiz
Monaco	Vatikanstadt



Hier entspricht der Tollwutstatus dem der EU. Bei Wiedereinreise aus diesen Staaten nach Deutschland (Rückreise) gelten daher die EU-Bestimmungen (Heimtierpass, Kennzeichnung, Tollwutimpfung, alternativ eine vom Amtstierarzt ausgefüllte Veterinärbescheinigung). Eine Einreise von Welpen, die jünger sind als 3 Monate, ist nur mit Einfuhrgenehmigung möglich, die rechtzeitig vor der Einreise beantragt werden sollte.

Bei Einreise in diese Staaten gelten noch länderspezifische Bedingungen, die ausgewählt angeführt werden:



Island

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Imports von Tieren sind in Island äußerst streng. Importgenehmigungen werden nur auf Empfehlung des Leiters des Veterinäramtes und unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.

Eine der Voraussetzungen ist, dass das Tier nach Ankunft in Island für eine Dauer von bis zu vier Monaten in völliger Isolation von anderen Tieren (Quarantäne) gehalten werden muss.

Aus diesem Grund wird Touristen und Personen, die sich nur kurze Zeit in Island aufhalten, grundsätzlich keine Genehmigung erteilt.

Weitere Informationen:

Landbúna arrá uneyti

Sölvhólsögötu 7, 150 Reykjavík, Iceland

Tel.: 003/54/545 97 50, Fax: 003/54/552 11 60

E-Mail: postur@lan.stjr.is

Internet: <http://www.stjr.is/lan>





Norwegen

Folgende Dokumentation muss bei der Einfuhr beim Zoll vorgelegt werden:



1. Tierärztliche Bescheinigung

- a) Die Gesundheitsbescheinigung im blauen EU-Pass ist maximal 10 Tage zur Einreise gültig und muss von einem Tierarzt unterschrieben sein. Die Bescheinigung dient als Nachweis, dass das Tier keine ansteckenden Krankheiten hat und dass eine Behandlung gegen Bandwürmer (*Echinococcus multilocularis*) durchgeführt wurde. Im Laufe der ersten 7 Tage nach Ankunft in Norwegen muss das Tier nochmals von einem Tierarzt gegen Bandwürmer behandelt werden.
- b) Impfbescheinigung
Die Impfbescheinigung wird auf Grundlage der originalen Impf- und Blutprobendokumente ausgeschrieben und soll von einem Tierarzt vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Impfbescheinigung ist genauso lange gültig wie die Impfungen bzw. Blutproben.

2. Impfungen

Folgende Impfungen werden verlangt:

a) Tollwut:

Die Impfung muss innerhalb der letzten 365 Tage vor der Einreise nach Norwegen vorgenommen worden sein. Hunde müssen bei der ersten Impfung mindestens drei Monate, Katzen mindestens 12 Monate alt sein.

Es muss mindestens einmal eine Blutprobe zur Feststellung des Antikörperwertes durchgeführt werden. Die Blutprobe zur Kontrolle der Tollwut-Antikörpertiter kann frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der zuletzt durchgeführten Tollwutimpfung vorgenommen werden. Die Blutprobeentnahme muss durch einen Tierarzt erfolgen und die Blutprobe von einem anerkannten Labor ausgewertet werden. Die Probe muss mindestens einen Antikörpertiter von 0,5 I.E./ml zeigen. Falls das Tier diesen Antikörpertiter nicht erreicht, muss die Tollwutimpfung nochmals durchgeführt werden. Eine zweite Blutprobeentnahme kann dann allerdings erst nach frühestens 120 Tagen erfolgen. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass bei jungen Hunden die erforderliche Titerhöhe nicht erreicht wird. Eine 2-malige Impfung im Abstand von 4 Wochen ist daher bei jungen Hunden empfehlenswert.

Nachimpfung: Eine Blutprobe zur Kontrolle der Antikörpertiter ist nicht erforderlich, wenn das Tier nach der Grundimpfung schon kontrolliert und später, innerhalb von 365 Tagen, nachgeimpft worden ist. Wurde einmal ein ausreichender Antikörpertiter nachgewiesen, ist keine

neue Blutprobenuntersuchung nötig. Dies trifft aber nur auf Tiere zu, die nach der Grundimmunisierung jährlich geimpft wurden.

Bitte beachten Sie daher: Wenn die Zeitspanne zwischen den Tollwutimpfungen mehr als 365 Tage beträgt, kann die Blutprobe zur Kontrolle der Antikörper frühestens 120 nach der letzten Impfung vorgenommen werden.

b) Leptospirose (gilt nur für Hunde):

Hunde müssen innerhalb von 365 Tagen vor der Einfuhr nach Norwegen gegen Leptospirose geimpft worden sein. Die Impfung muss mit einem anerkannten Wirkstoff erfolgen. In den meisten Fällen handelt es sich um Breitbandimpfstoffe, die gleich mehrere Krankheiten abdecken, wie zum Beispiel eine kombinierte Lepto-Tollwutimpfung. Anstatt einer Impfung kann der Hund serologisch auf Leptospirose durch einen mikroskopischen Agglutinationstest (MAT) untersucht werden. Dies ist jedoch nicht zu empfehlen, da der Hund wahrscheinlich ohnehin durch Impfung gegen Leptospirose geschützt ist. Die bei dieser Untersuchung getestete Blutprobe darf frühestens 21 Tage vor der Einfuhr entnommen werden. Das Ergebnis der Blutprobe soll nicht mehr als 50% Agglutination zeigen; bei einem nicht geimpften Hund wird mit einer Verdünnung 1:30, bei einem geimpften Hund mit einer Verdünnung 1:300 gerechnet.

c) Staupe (gilt nur für Hunde):

Hunde müssen innerhalb von 730 Tagen vor der Einfuhr nach Norwegen gegen Staupe geimpft worden sein. Die Impfung muss mit einem anerkannten Wirkstoff erfolgen.

Zu Punkt b) und c):

Der Hund kann frühestens 30 Tage nach der Grundimmunisierung (Erstimpfung) oder nach einer zu spät vorgenommenen Auffrischungsimpfung nach Norwegen eingeführt werden. Falls der Hund bei der Grundimmunisierung zwei Impfungen erhalten hat, wird ab der ersten Impfung gerechnet. Diese 30-Tage-Sperre gilt **nicht** für Hunde, die innerhalb von 365 Tagen gegen Leptospirose und innerhalb von 730 Tagen gegen Staupe eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.



3. Identifikation

Das Tier muss durch eine lesbare Tätowierung oder durch einen implantierten Mikrochip identifizierbar sein. Die Identitätsnummer muss in sämtlichen Impfbescheinigungen und in dem Blutprobenergebnis des untersuchenden Labors angegeben sein.

Falls das Tier einen Mikrochip hat, ist es wichtig, vor der Reise festzustellen, ob an der Einfuhr-grenze ein Ableser vorhanden ist. Die meisten norwegischen Zollstationen haben Mikrochip-ableser für FECAVA- oder ISO-Standard. Hat das Tier einen anderen Mikrochip-Typ, muss der Tierbesitzer selbst ein Ablesegerät mitbringen.

4. Grenzkontrolle

Bei der Einreise nach Norwegen sind das Tier und die tierärztliche Bescheinigung unaufgefordert am Zoll vorzuzeigen.

5. Herkunft

Eine Eigenerklärung muss vorgelegt werden, dass das Tier sich für die Dauer der letzten 6 Monate in EU-bzw. EFTA-Ländern aufgehalten hat.

Nicht erlaubte Hunderassen

Pit-Bullterrier, Tosa-Inú, Dogo Argentino, Fila Brasileiro oder Kreuzungen mit diesen Hunderassen dürfen nicht nach Norwegen eingeführt werden. Hunderassen, die mit den angeführten verwechselt werden können (z. B. American Staffordshire-Terrier), müssen mit Stammtafel nachweisen können, dass sie nicht von einer dieser Rassen abstammen. Die Einfuhr von Bengalkatzen ist ebenfalls verboten.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter: www.norwegen.no/travel/pets/pets.htm



Schweiz

Hunde und Katzen müssen vorschriftsgemäß gegen Tollwut geimpft sein, was in einem gültigen Impfpass (auch EU-Pass) eingetragen sein muss. Die Impfung muss mindestens 30 Tage vor dem Grenzübergang erfolgt sein und darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Für Jungtiere unter 3 Monaten, die aus Ländern ohne Tollwut kommen, wird ein gültiges tierärztliches Gesundheitszeugnis verlangt. Einfuhrverbot besteht für Hunde mit kupierten Ohren und/oder Ruten (Ausnahme: maximal 3-monatiger Ferientaufenthalt oder Umzug in die Schweiz).

Bei Einreise aus anderen Ländern als Deutschland erhalten Sie zusätzliche Informationen unter: www.bvet.admin.ch.

Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil C)

In Anhang II, Teil C werden Drittländer gelistet, die einen den EU-Mitgliedsländern vergleichbaren Status hinsichtlich der Tollwutsituation zeigen. Diese Länder müssen einen Nachweis über ihren Tollwutstatus erbringen und Anforderungen erfüllen, die in Artikel 10 der Verordnung 998/2003 beschrieben sind. **Die Länderliste wird ständig aktualisiert**, die folgenden Länder sind derzeit aufgeführt:

Ascension	Fidschi	Französisch-Polynesien
Argentinien	Falklandinseln	St. Pierre und Miquelon
Vereinigte Arabische Emirate	Hongkong	Russische Föderation
Antigua und Barbuda	Kroatien	Rumänien
Niederländische Antillen	Jamaika	Singapur
Australien	Japan	St. Helena
Aruba	St. Kitts und Nevis	Trinidad und Tobago
Barbados	Kaimaninseln	Vereinigte Staaten von Amerika
Bahrain	Montserrat	St. Vincent und die Grenadinen
Belarus	Mauritius	Vanuatu
Bermuda	Mexiko	Wallis und Futuna
Kanada	Neukaledonien	Mayotte
Chile	Neuseeland	



Quelle: Verordnung (EG) Nr. 18/2006 vom 06. Januar 2006

Wer **in** diese Länder reist, sollte die Einreisebestimmungen bei Anreise berücksichtigen (einige Länder sind unten aufgeführt, ansonsten geben auch hier Botschaften/Konsulate Auskunft). Wer **aus** diesen Ländern Tiere einführt/zurückbringt, benötigt eine Veterinärbescheinigung gemäß Entscheidung 2004/824/EG, ansonsten gelten die in den EU-Bestimmungen festgelegten Regeln.



Australien

Strenge Bestimmungen: 1. Mindestalter 6 Monate, 2. gechipt, 3. Tollwutimpfung, 4. Blutprobe und 5. Titerbestimmung. Einreisegenehmigung beantragen und mindestens 30 Tage Quarantäne bei Einreise aus EU-Ländern. Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa-Inú, Pit-Bullterrier oder American Pitbull dürfen nicht einreisen.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter: www.affa.gov.au oder www.aqis.gov.au



Kroatien

Hunde, die in Begleitung ihrer Besitzer über das Gebiet der Republik Kroatien reisen bzw. deren Besitzer sich vorübergehend in der Republik Kroatien aufhalten, müssen bei der Einreise in das Land mit einem Mikrochip oder einer deutlich lesbaren tätowierten Nummer gekennzeichnet sein, die auch im Ausweis eingetragen sein muss.

Vom Tierarzt ist eine Bestätigung erforderlich, dass das Tier gesund ist, dass kein Verdacht auf ansteckende meldepflichtige Krankheiten besteht und dass das Tier nicht aus einem Land stammt, in dem ansteckende Krankheiten grassieren, die auf diese Tierart übertragen werden können.

Eine Bescheinigung über Tollwutimpfung vor nicht weniger als sechs Monaten und nicht mehr als einem Jahr ist vorzulegen.

Es besteht kein generelles Verbot zur Einreise für bestimmte Hunderassen, es sei denn, sie sind aufgrund ihrer angeborenen Eigenschaften und aggressiven Instinkte bzw. antrainierten Verhaltensweisen gefährlich für die Sicherheit der Menschen. Für folgende Rassen gilt Maulkorb- und Leinenpflicht: Dobermann, Amerikanischer Staffordshire, Bullterrier, Pit-Bullterrier, Rottweiler, Dogge, Deutscher und Belgischer Schäferhund, Japanischer Kampfhund, großer Japanischer Spitz, Mastino, Bernhardiner und all deren Kreuzungen.

Für alle Rassen besteht gesetzliche Leinenpflicht.



Rumänien

Eine Tollwutimpfung darf bei Hunden mindestens 1 und höchstens 12 Monate, bei Katzen höchstens 6 Monate zurückliegen. Ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 10 Tage) ist ebenso erforderlich.



Russische Föderation

Es muss ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als 10 Tage ist. Hunde und Katzen benötigen außerdem eine im Impfpass eingetragene gültige Tollwutimpfung. Die Tollwutimpfung muss vor mindestens 30 Tagen und höchstens 12 Monaten erfolgt sein.



USA

Hunde und Katzen benötigen ein Gesundheitszeugnis mit Eintrag, dass sie frei von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten sind. Hunde müssen mindestens 30 Tage vor der Einreise gegen Tollwut geimpft sein, es sei denn, sie sind jünger als 3 Monate oder halten sich seit mindestens 6 Monaten in einem von der U.S.-Public-Health-Service-Behörde für tollwutfrei

erklärten Bezirk auf. Die Impfung darf bei der Einreise nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die Impfung nicht vollständig oder das Zertifikat nicht gültig, wird das Tier an einen Ort nach Wunsch des Besitzers verbracht, wo es innerhalb von 4 Tagen und spätestens 10 Tage nach Grenzüberschritt geimpft wird und an dem es 30 Tage eingesperrt verbleiben muss. Fand die Impfung weniger als 30 Tage vor der Einreise statt, muss das Tier an einem Ort nach Wunsch des Besitzers unter Verschluss so lange verbleiben, bis nach der Impfung 30 Tage vergangen sind. Welpen, die jünger als 12 Wochen sind, können ohne Impfung in die Vereinigten Staaten einreisen. Die Tollwutimpfung muss dann in den Vereinigten Staaten erfolgen, die Tiere müssen dann mindestens 30 Tage nach erfolgter Impfung an einem Ort nach Wunsch des Besitzers unter Verschluss verbleiben.

Nicht gelistete Drittländer

Für alle Länder, die nicht in den Anhängen zur EU-Verordnung 998/2003 aufgeführt werden, gelten besondere Anforderungen. Eine Einreise mit dem Tier in eines dieser Länder ist dabei meist nicht aufwändig, die Wiedereinreise nach Deutschland ist aber erschwert. Neben Chip/Tätowierung, nachgewiesener und gültiger Tollwutimpfung, die in dem EU-Pass oder einer Veterinärbescheinigung dokumentiert ist, ist auch ein Bluttest (Tollwutantikörpertest) in einem zugelassenen EU-Labor erforderlich (Blutentnahme frühestens 30 Tage nach Impfung). Vom Zeitpunkt der Blutentnahme bis zur Einreise nach Deutschland ist eine Wartezeit von 3 Monaten einzuhalten. Für Jungtiere ergibt sich dadurch eine frühestmögliche Einreise mit 7 Monaten. **Da dies für Urlaubsländer wie Ägypten, Türkei, Marokko, Thailand, Tunesien und viele andere gilt, sollten Sie auch keine Fund-, Hotel- oder Strandtiere mitnehmen!** Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinfuhr von Heimtieren aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU, wenn bei diesen Tieren vor der Ausreise aus der EU eine Blutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und dies im Heimtierausweis dokumentiert ist.





Nicht gelistete Länder – auszugsweise:



Bosnien-Herzegowina

Ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis ist erforderlich. Ein von einem Tierarzt ausgestellter Impfpass, in dem die erforderlichen Schutzimpfungen (Tollwut, Staupe) bescheinigt sind, ist vorzulegen. Die Impfung muss mindestens 15 Tage vor der Einreise erfolgt sein und darf bezüglich der Tollwutimpfung nicht älter als 6 Monate sein. Beide Bescheinigungen müssen im internationalen Impfpass eingetragen sein.



Bulgarien

Jedes Tier benötigt eine Bescheinigung über die Identifikation, den Impfstatus und eine antiparasitäre Behandlung. Weiterhin ist eine vom Amtstierarzt bestätigte Bescheinigung über Herkunft und Gesundheitszustand in bulgarischer Sprache mitzuführen (höchstens 10 Tage alt). Diese Bescheinigung muss den Namen des Exportlandes, die Gesamtzahl der Tiere, die Tierarten, eine Identifikation mittels Tätowierung oder Mikrochip, Rasse, Farbe, Geschlecht, besondere Merkmale, Geburtstag, Geburtsort, Eigentümer bzw. Händler mit Name und Adresse, Ort des Reiseantritts, Transportmittel sowie Reiseziel mit Adresse beinhalten. Diese Bescheinigung bestätigt weiterhin durch eine amtstierärztliche Untersuchung vor Reiseantritt, dass keine Anzeichen für eine Erkrankung vorliegen. Bei Tieren jünger als drei Monate muss sichergestellt sein, dass sie seit der Geburt ohne Ortswechsel in einem abgesperrten Bereich gehalten wurden. Leine und Maulkorb sind mitzuführen. Die Bescheinigung sollte die Behandlung der Hunde und Katzen innerhalb der letzten 60 Tage gegen Bandwürmer (*Echinococcus multilocularis*) enthalten. Für Hunde werden die eingetragenen und amtstierärztlich bestätigten Impfungen gegen Tollwut und Staupe, für Katzen gegen Tollwut und Katzenseuche gefordert. Die Impfung gegen Tollwut mit einer inaktivierten Vakzine soll vor mindestens 30 Tagen, längstens aber vor 12 Monaten erfolgt sein. Eine Bescheinigung über die Tollwutfreiheit des Herkunftslandes in den letzten 6 Monaten wird verlangt.



Serbien/Montenegro

Ein amtstierärztliches Impf- und Gesundheitszeugnis ist erforderlich. Das Zeugnis sollte bescheinigen, dass das Tier gesund ist und keine ansteckenden anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten hat. Ferner sollte bestätigt werden, dass im Herkunftsort in den letzten 6 Monaten keine Tollwutfälle aufgetreten sind. Für Tiere, die älter als 3 Monate sind, muss eine Be-

scheinigung beigelegt werden, dass sie gegen Tollwut geimpft wurden und dass seit der Impfung mindestens 15 Tage und nicht mehr als 6 Monate vergangen sind. Die Tollwutimpfung muss mindestens 15 Tage vor der Einreise erfolgt sein und darf nicht älter als 6 Monate sein. Beide Bescheinigungen müssen im internationalen Impfpass eingetragen sein.



Türkei

Vor einer vorübergehenden Einreise zusammen mit dem Tierhalter sind Hunde, die älter als drei Monate sind, mindestens 15 Tage vor der Einreise gegen Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose sowie Tollwut und Katzen gegen Tollwut zu impfen. Diese Impfungen müssen in den Impfpass des Tieres eingetragen sein. Die Gültigkeit zuvor gemachter Impfungen darf nicht überschritten sein. Für die Tiere muss bis 15 Tage vor der Einreise ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis ausgestellt und bei der Einreise in die Türkei den Amtstierärzten am Zoll vorgelegt werden.



Zugelassene Labors für die Tollwut-Titerbestimmung:

- Institut für Virologie, Frankfurter Straße 107, D-35392 Giessen, Tel.: 00 49/(0)6 41/993 83 50, Fax: 00 49/(0)6 41/99 3 83 59, e-mail: diagnostik@vetmed.uni-giessen.de oder heinz-juergen.thiel@vetmed.uni-giessen
- Eurovir Hygiene Institut, Biotechnologiepark, D-14943 Luckenwalde, Tel./Fax: 00 49/(0)33 71/68 12 69, e-mail: Eurovir@biogate.com oder thraenhart@biogate.com
- Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern, Veterinärstraße 2, D-85764 Oberschleißheim, Tel.: 00 49/(0)89/31 5 60-321, Fax: 00 49/(0)89/31 5 60-459, e-mail: vet24@luas.bayern.de
- Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Sachsen-Anhalt Außenstelle Stendal, Haferbreiter Weg 132-135, D-39576 Stendal, Tel.: 00 49/(0)39 31/63 10
- Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Zur Taubeneiche 10-12, D-59821 Arnsberg, Tel.: 00 49/(0)29 31/80 90, email: Tollwut@svua-arnsberg.nrw.de
- Institut für epidemiologische Diagnostik, Friedrich-Loeffler-Institut (keine Routine-Diagnostik), Seestraße 55, D-16868 Wusterhausen, Tel.: 00 49/(0)33 97/98 00

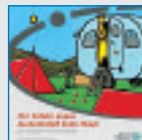
- Landesuntersuchungsamt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Zschopauer Straße 186, D-09126 Chemnitz, Tel.: 00 49/(0)3 71/600 95 32
- Vet Med Labor GmbH, Mörikestraße 28/3, D-71636 Ludwigsburg, Tel.: 00 49/(0)18 02/83 86 33, Fax: 00 49/(0)71 41/64 8 35 55, email: rabies@vetmedlabor.de

Schützen Sie Ihr Tier auf Reisen!

Zecken und Mücken sind Überträger für gefährliche Krankheiten wie Leishmaniose, Babesiose, Ehrlichiose, FSME, Borreliose oder Dirofilariose.

Fragen Sie vor der Reise in Ihrer Tierarztpraxis nach wirksamer Vorbeugung gegen diese Erkrankungen. In den folgenden in der Tierarztpraxis erhältlichen Broschüren finden Sie ausführliche Information zu infektiösen Krankheiten:

- Leishmaniose des Hundes – Informationen für den Hundebesitzer
- Die Intervet-Zeckenfibel – Information für den Hundebesitzer
- Impfungen bei Hunden
- Impfungen bei Katzen



Informationen auch im Internet:

www.intervet.de/halterinformationen/veroeffentlichungen-hunde.asp
www.intervet.de/halterinformationen/veroeffentlichungen-katzen.asp



www.auswaertiges-amt.de – gibt Auskunft zu Botschafts-/Konsulatsadressen
www.verbraucherministerium.de – Reisen mit Haustieren; Auskünfte zu Reisen innerhalb Deutschlands und den Besonderheiten der Bundesländer sowie zum internationalen Reiseverkehr. Adressen zuständiger Veterinärbehörden.

Die Angaben in diesem Heft wurden direkt anhand der Angaben von Botschaften/Konsulaten sowie der neuen EU-Gesetzgebung überarbeitet und sorgfältig zusammengestellt. Für ihre Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden – trotz EU-Bestimmungen kann es zu unterschiedlichen Auslegungen der Länder kommen. Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor Anreten der Reise beim zuständigen Konsulat/der zuständigen Botschaft nachzufragen und sich Auskünfte schriftlich bestätigen zu lassen.

Wir können nicht alle Länder auführen, bitte erfragen Sie Vorschriften der hier nicht aufgeführten Länder bei den jeweils zuständigen Konsulaten.

Stand der Information: Juni 2006

Immer aktualisiert unter:

- www.petsontour.de
- www.scalibor.de
- www.intervet.de



©: Die Copyrights dieser Broschüre und des Online-Auftritts unterliegen Intervet Deutschland GmbH. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist untersagt. Bei kompletter Übernahme/Download und Publikation darf dies nur in der vorliegenden Form geschehen und immer unter Nennung der Quelle.